

Richtlinien der Kommission zum Ausführungsrecht - 17.10.2016¹

Inhaltsübersicht

0. **Nachtrag der Kommission vom 31.05.2017**
1. **Allgemeine Richtlinien für das Ausführungsrecht**
 - 1.1. Schutz der Bevölkerung als Hauptziel – **KKJPD: 14.11.2014**
 - 1.1.1. Persönliche Eignung – **KKJPD: 14.11.2014**
 - 1.1.2. Ausreichende Ausbildung und regelmässige Weiterbildung (vgl. **Anhang B**)
 - 1.2. Räumlicher Geltungsbereich
 - 1.3. Auslegung nach bewährter Praxis – **KKJPD: 14.11.2014**
 - 1.4. Zusammenarbeit mit Kantonen, die nicht dem KÜPS angehören
 - 1.5. Übergangsbestimmungen – **KKJPD: 13.11.2015**
 - 1.6. Erneuerung von Bewilligungen
 - 1.7. Bewaffnung und Ausrüstung
 - 1.8. Kostendeckende Gebühren
2. **Richtlinien für die Ausnahmeregelungen**
 - 2.1. Ausnahmen gemäss Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 3
 - 2.2. Sicherheitsangestellte von Unternehmungen, die keine Sicherheitsdienstleistungen erbringen
[KKJPD: 13.11.2015], und von Sicherheitsunternehmungen, die keine betriebsint. Aus- und Weiterbildung anbieten
 - 2.3. Spezialgesetzlich geregelte Kontrolle durch andere behördliche Aufsicht – **KKJPD: 13.11.2015**
3. **Richtlinien für die Bewilligungsvoraussetzungen**
 - 3.1. Verhältnismässige Einschränkungen der Zulassungsbedingungen – **KKJPD: 14.11.2014**
 - 3.2. Nachweis der Staatsangehörigkeit gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. a)
 - 3.3. Nachweis der Handlungsfähigkeit gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. b)
 - 3.4. Nachweis zur Theoret. Grundausb. für Angestellte TGA gem. Art. 5 Abs. 1 lit. c u. zur Theoret. Grundausb. für Geschäftsführer TGG gem. Art. 5 Abs. 2 lit. c – **KKJPD: 14.11.2014** (vgl. **Anhang A**)
 - 3.5. **Nachweis der Eignung in persönlicher Hinsicht gem. Art. 5 Abs. 1 lit. d) + e) – KKJPD: 14.11.2014**
 - 3.5.1. Nachweis geordneter finanzieller Verhältnisse – **KKJPD: 14.11.2014**
 - 3.5.2. Nachweis des einwandfreien Leumundes – **KKJPD: 14.11.2014** (vgl. **Anhang C**)
 - 3.6. Nachweis der Betriebshaftpflichtversicherung gemäss Art. 5 Abs. 3 lit. a)
 - 3.7. Nachweis der betriebl. Aus- u. Weiterbildung des Sicherheitspersonals gem. Art. 11 (vgl. **Anhang B**)
 - 3.8. Nachweis ausreichender Ausbildung von Diensthunden gemäss Art. 6 (vgl. **Anhang D**).
 - 3.9. Anerkennung von Ausbildungsinstituten gemäss Art. 17 Abs. 2 lit. g
 - 3.10. Gesuche von Personen und Unternehmungen mit Domizil in Nichtmitgliederkantonen
 - 3.11. Gesuche von Personen und Unternehmungen mit Domizil im Ausland

Anhang A

Theoret. Grundausbildung für Angestellte und Geschäftsführer, **KKJPD: 14.11.2014**

Anhang B

Mindeststandards der KKJPD für die betriebliche Aus- und Weiterbildung

Anhang C

Empfehlungen der Kommission betreffend polizeiliche Leumundsabklärungen

Anhang D

Empfehlungen der Kommission betreffend Ausbildung von Diensthunden gemäss Art. 6

¹ Gemäss Art. 15 lit. c beschliesst die KKJPD „das Ausführungsrecht zu diesem Konkordat“, während die Kommission „Empfehlungen für die einheitliche Anwendung des Konkordats in den Kantonen“ (Art. 17 Abs. 2) erlässt. Angesichts der Signalwirkung des KÜPS-Ausführungsrecht hat die Kommission beschlossen, Ausführungsbestimmungen von besonderer Tragweite dem Plenum der KKJPD zu unterbreiten, auch wenn diese in den Zuständigkeitsbereich der Kommission fallen sollten.

0. Nachtrag der Kommission vom 31.05.2017

Aktueller Stand der Regulierung privater Sicherheitsdienstleistungen in der Schweiz

Mit der Regulierung der privaten Sicherheitsbranche befassen sich in der Schweiz derzeit zwei Konkordate. Seit 1996 existiert das Concordat sur les entreprises de sécurité (CES) der sechs Westschweizer Kantone Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Waadt und Wallis. Im Jahr 2010 erliess die KKJPD zusätzlich das Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen (KÜPS), dem bis 2015 die zehn Kantone Appenzell-Innerrhoden, Appenzell-Ausserrhoden, Basel-Stadt, Nidwalden, St. Gallen, Solothurn, Thurgau, Tessin und Uri beigetreten sind. Die Kantone Basel-Landschaft und Schaffhausen haben die Bestimmungen des KÜPS zu wesentlichen Teilen ins kantonale Recht übernommen.

Damit folgten aktuell 18 Kantone einem der beiden Konkordate und unterstellen ihre privaten Sicherheitsunternehmen und deren Angestellte einer auf drei (KÜPS, BL, SH) oder vier Jahre (CES) befristeten Bewilligungspflicht. Die wichtigsten Voraussetzungen für eine Bewilligung sind ein einwandfreier Leumund und Aus- und Weiterbildungen, die eine fachgerechte Ausführung von Sicherheitsaufgaben erwarten lassen.

Gemäss Binnenmarktgesetz können private Sicherheitsunternehmen aus einem dieser 18 Kantone ihre Dienstleistungen formlos ohne jeden Aufwand auch in allen anderen 17 Kantonen anbieten. Probleme ergeben sich für die Bewilligungsbehörden aber dann, wenn sie mit Gesuchen von Firmen und Sicherheitsangestellten aus einem Kanton mit abweichenden Voraussetzungen konfrontiert sind. Während die Regulierungen in den Kantonen Aargau, Luzern, Glarus und Obwalden in verschiedenen Bereichen von den beiden Konkordaten abweichen, verfügen die Kantone Schwyz und Zug derzeit über gar keine Vorschriften.

Auch die beiden grössten Kantone Bern und Zürich, in denen rund 50 Prozent aller Schweizer Sicherheitsunternehmen und -angestellten domiziliert sind, gehören keinem der beiden Konkordate an. Das Zürcher Parlament hatte eine Beitrittsvorlage der Regierung zum KÜPS abgelehnt und stattdessen anfangs 2016 mit einer parlamentarischen Initiative kantonale Gesetze mit weniger weitgehenden Regulierungsvorschriften ergänzt. Darin verzichtete das Zürcher Parlament generell darauf, die einzelnen Sicherheitsangestellten einer Bewilligungspflicht zu unterstellen. Im Kanton Bern existieren derzeit gar keine Vorschriften. Eine kantonalberner Lösung, die weniger weit geht als die beiden Konkordate und der Kanton Zürich, wird jedoch im Rahmen der laufenden Revision des Polizeigesetzes diskutiert.

Auswirkungen des Binnenmarktgesetzes auf die Inkraftsetzung des KÜPS

Die KKJPD befasste sich daher an ihrer Herbstversammlung 2016 mit den Konsequenzen der uneinheitlichen Regelungen im Lichte des Binnenmarktgesetzes und stellte dabei fest, dass die Konkordatskantone mit einem erheblichen Aufwand konfrontiert werden, wenn Firmen und Sicherheitsangestellte aus Kantonen mit abweichenden Regelungen bei ihnen Bewilligungen beantragen. Unklar war für die KKJPD damals jedoch, ob für diesen Aufwand gemäss Binnenmarktgesetz Gebühren von diesen externen Gesuchstellern verlangt werden dürfen.

Die Konkordatskommission hatte dazu bei der für die Aufsicht über den Binnenmarkt zuständigen Wettbewerbskommission (WEKO) ein Gutachten beantragt, das jedoch an der Herbstversammlung der KKJPD noch nicht vorlag. Die KKJPD beschloss daher anlässlich ihrer Herbstversammlung 2016 das KÜPS nicht wie geplant auf den 1. Januar 2017 in Kraft zu setzen, sondern das Gutachten der WEKO abzuwarten und in ihre Beurteilung mit einzubeziehen.

Nachdem die WEKO dieses Gutachten am 5. Dezember 2016 verabschiedet hatte, konnte es die KKJPD nun an ihrer Frühjahresversammlung vom 6. April 2017 in ihre Beurteilung mit einbeziehen (vgl. <https://www.weko.admin.ch/weko/de/home/aktuell/letzte-entscheide.html>):

- das Gutachten hat für die Mitgliederkantone des KÜPS insofern negative Auswirkungen als diese für die Bearbeitung von Bewilligungen von ausserkantonalen Unternehmen und Sicherheitsangestellten keine Gebühren erheben dürfen;
- da auch grosse oder mittelgrosse Kantone wie Zürich, Bern, Aargau oder Luzern dem KÜPS nicht beigetreten sind, befürchten die KÜPS-Kantone, dass sie einen grossen Teil ihres Aufwands ohne Entschädigung leisten müssten;
- das Konzept, den Aufwand der Bewilligungsgebühren vollständig über Gebühren zu decken, lässt sich unter den gegebenen Voraussetzungen nicht umsetzen;
- in Übereinstimmung mit allen KÜPS-Mitgliederkantonen ist die KKJPD an ihrer Frühjahresversammlung vom 6. April 2017 daher zur Auffassung gelangt, dass das Konkordat mangels Finanzierung der Kosten, die mit der Bearbeitung von externen Gesuchen verbunden sind, nicht in Kraft gesetzt werden kann.

Damit sind die Bemühungen der KKJPD für eine Vereinheitlichung der Regulierungen für private Sicherheitsunternehmen zu mindest vorläufig gescheitert.

Rechtlich ist es so, dass das Konkordat nicht aufgelöst werden kann, es kann nur dahinfallen, wenn die Mitgliederzahl auf weniger als fünf sinkt (vgl. Art. 21 Abs. 2 i.V.m. Art. 21 Abs. 1 KÜPS). Es ist davon auszugehen, dass verschiedene KÜPS-Mitgliederkantone die Zeit der Sistierung nutzen werden, um ihre Mitgliedschaft gemäss Art. 21. Abs. 2 KÜPS mit einer Frist von zwölf Monaten auf Ende eines Kalenderjahres zu kündigen.

Erste Schritte zur Schaffung eines Bundesgesetzes

Ob die von der Zürcher Nationalrätin Priska Seiler Graf zu diesem Thema eingereichte Motion 16.3723 *Private Sicherheitsdienstleistungen endlich schweizweit regeln* zu einem entsprechenden Bundesgesetz führen wird, ist derzeit offen. Die Antwort des Bundesrates zu dieser Motion liegt inzwischen vor. Die Landesregierung erachtet es als verfrüht, auf Ebene Bund gesetzgeberisch tätig zu werden. Sie stellt aber in Aussicht, dies zu einem späteren Zeitpunkt zu prüfen. In der Herbstversammlung 2016 hatte sich eine knappe Mehrheit der KKJPD-Mitglieder gegen eine Bundeslösung ausgesprochen.

Beschluss der KKJPD vom 6. April 2017: KÜPS tritt vorläufig nicht in Kraft

Die KKJPD beschloss daher in ihrer Frühjahresversammlung 2017, eine Inkraftsetzung des KÜPS solange zu sistieren, bis Klarheit über den Umgang des Parlaments mit der Motion 16.3723 *Private Sicherheitsdienstleistungen endlich schweizweit regeln* besteht. Bis zu diesem Zeitpunkt werden alle Aktivitäten zum KÜPS auf das absolut notwendige Minimum reduziert.

In Übereinstimmung mit den Mitgliederkantonen hat die Konkordatskommission daher am 31.05.2017 beschlossen, bis auf Weiteres sämtliche nicht zwingend notwendigen Aktivitäten zu sistieren und das bisher erarbeitete Ausführungsrecht auf der Homepage der KKJPD dem interessierten Publikum zugänglich zu machen.

1. Allgemeine Richtlinien für das Ausführungsrecht

Gestützt auf Art. 17 KÜPS erlässt die Kommission folgende **Allgemeine Richtlinien für das Ausführungsrecht**:

1.1. Schutz der Bevölkerung als Hauptziel²

Das KÜPS stellt mit der Regelung der privaten Sicherheitsdienstleistung in erster Linie sicher, dass die Bevölkerung im Kontakt mit privaten Sicherheitsdienstleistenden auf Anbietende trifft, die für diese Tätigkeit über die nachfolgenden Voraussetzungen verfügen:

1.1.1. Persönliche Eignung

Private Sicherheitsdienstleistenden müssen in persönlicher Hinsicht geeignet sein, sie müssen dazu sowohl geordnete finanzielle Verhältnisse als auch einen einwandfreien Leumund nachweisen können.³

Die KKJPD hat, gestützt auf Art. 15 lit. c) und Art. 17 Abs. 1 lit. a) KÜPS, der vorstehenden Ziff. 1.1. [Schutz der Bevölkerung als Hauptziel] am 14.11.2014 zugestimmt.

1.1.2. Ausreichende Ausbildung und regelmässige Weiterbildung

(vgl. Anhang B: betriebliche Aus- und Weiterbildung)

Private Sicherheitsdienstleistende müssen zudem in fachlicher Hinsicht ausreichend vorbereitet werden und ausgebildet sein sowie regelmässig weitergebildet werden.⁴

Das KÜPS unterscheidet vier Stufen der Aus- und Weiterbildung, von denen die Erste⁵ noch vor Erteilung der Bewilligung und als Voraussetzung für dieselbe erfolgreich absolviert werden muss, während die anderen drei im Betrieb in der Verantwortung der Sicherheitsunternehmungen⁶ stattfinden:

² Ein eigentliches Hauptziel ist Konkordatstext nicht formuliert, es ist für die Entwicklung des Ausführungsrechtes jedoch erforderlich.

³ Zur Notwendigkeit einer gemeinsamen Betrachtung der Bewilligungsvoraussetzungen von Art 5 Abs. 1 lit. d) und e) siehe hinten Ziff. 3

Der vom Bundesrat mit Beschluss vom 17. Juni 2014 allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsvertrag für die private Sicherheitsbranche präzisiert in Art. 26 den Begriff Leumund aus Sicht der Branche:

«Art. 26 Leumund und Auskunftspflicht

1. Die Arbeit im Sicherheitsdienst bedingt einen einwandfreien Leumund und geordnete finanzielle Verhältnisse. Es ist daher wichtig, dass keine vertrauensmindernden Vorstrafen vorhanden sind, und dass die Mitarbeitenden nicht straffällig werden. Diesbezügliche Vorkommnisse müssen dem Arbeitgeber unaufgefordert und sofort gemeldet werden.
2. Auszüge aus dem Betreibungsregister und aus dem Zentralstrafregister müssen von den Mitarbeitenden auf Verlangen des Arbeitgebers vorgelegt werden. Die entsprechenden Kosten werden vom Arbeitgeber übernommen.»

Dieser GAV gilt gemäss Art. 2 Abs. 2 für «alle Arbeitgeber mit Betrieben oder Betriebsteilen, welche private Sicherheitsdienstleistungen erbringen und insgesamt mindestens 10 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (...) beschäftigen».

⁴ Art. 11

⁵ Die KKJPD hat am 14.11.2014 gemäss Art. 15 lit. c i.V.m. Art. 17 Abs. 1 lit. c den Inhalt der Theoretischen Grundausbildung für Angestellte (TGA) sowie für Geschäftsführer (TGG) beschlossen

⁶ Vgl. Anhang B betriebliche Aus- und Weiterbildung

Die vier Stufen der Aus- und Weiterbildung des KÜPS bestehen aus:

1. der **theoretischen Grundausbildung**, welche unter der Aufsicht der Bewilligungsbehörden vor der Erteilung einer Bewilligung erfolgreich absolviert werden muss;
2. der **betrieblichen Basisausbildung**, die als praktischer Teil der theoretischen Grundausbildung absolviert werden muss, bevor ein Ersteinsatz für spezifische praktische Tätigkeiten (Zutrittskontrollen, Objektschutz, Werttransporte, etc.) zulässig ist;
3. der **einsatzbezogenen betrieblichen Ausbildung**, welche die Sicherheitsangestellten auf diese spezifischen Aufgaben vorbereitet und während der begleitete Einsätze erfolgen können;
4. der **einsatzbezogenen betrieblichen Weiterbildung**, die regelmässig zu absolvieren ist, damit nach Ablauf der dreijährigen Bewilligungsdauer eine Rezertifizierung erfolgen kann.

Die Mindeststandards für die theoretische Grundausbildung wie für die betriebliche Aus- und Weiterbildung wurden im Auftrage der Konkordatskommission von einer Gruppe von Ausbildungsfachleuten der Polizei und der Sicherheitsbranche nach den Vorgaben des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) erarbeitet. Dabei wurden Zwischenergebnisse an zwei Hearings mit zahlreichen, an Ausbildung interessierten Fachpersonen aus der Sicherheitsbranche ausführlich erörtert und punktuell ergänzt. Die Ergebnisse dieser Hearings wurden von der Konkordatskommission anschliessend an zwei Sitzung diskutiert, überarbeitet und in der Folge den Mitgliederkantonen sowie interessierten Fachleuten der Sicherheitsbranche zur Vernehmlassung zugestellt.

Einzelne Eingaben aus dieser Vernehmlassung, wie etwa die Schaffung eines zusätzlichen Ausbildungsmoduls 'Eventsicherheit' für die 3. Stufe der betrieblichen Ausbildung speziell für die Eventbranche, konnte die Kommission in das Bildungspaket aufnehmen. An ihrer ordentlichen Sitzung vom 20. Juni 2016 verabschiedete die Kommission schliesslich die gesamte betriebliche Aus- und Weiterbildung. Auf Grund der Signalwirkungen für die ganze Sicherheitsbranche legt die Konkordatskommission diese der an der Herbstversammlung 2016 zum Beschluss vor, obwohl der Konkordatstext sie nicht dazu verpflichtet.

Überprüft wird die Einhaltung dieser betrieblichen Aus- und Weiterbildungsbestimmungen einerseits im Rahmen der Erteilung von Betriebsbewilligungen gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. c und andererseits durch Kontrollen der Bewilligungsbehörden vor Ort i.S.v. Art. 9. Der für die Rezertifizierung der Betriebsbewilligungen nach drei Jahren notwendige Nachweis ausreichender Aus- und regelmässiger Weiterbildung für Sicherheitsangestellte stellt ebenfalls ein wichtiges Kontrollinstrument für die Bewilligungsbehörden dar (Art. 11 i.V.m. Art. 17. Abs. 2 lit. e, vgl. unten Ziff. 3.6.).

1.2. Räumlicher Geltungsbereich

Das KÜPS erfasst alle in Art. 3 Abs. 1 definierten privaten Sicherheitsdienstleistungen, die im öffentlichen, halböffentlichen oder privaten Raum innerhalb des Konkordatsgebietes erbracht werden.⁷

⁷ Vgl. Erläuterungen der KKJPD zu Art. 3 Abs. 1 lit. a)

1.3. Auslegung nach bewährter Praxis

Die Entwicklung des Ausführungsrechtes stützt sich auf den Konkordatstext sowie die offiziellen Erläuterung der KKJPD und, wo immer es Sinn und Zweck des KÜPS zulassen, auf die bewährte Praxis

1.3.1. in den Mitgliederkantonen⁸

1.3.2. des Concordat sur les entreprises de sécurité CES⁹

1.3.3. in der Anwendung von Bundesgesetzen zu vergleichbaren Bereichen¹⁰

1.3.4. des allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages¹¹ für den Bereich der privaten Sicherheitsdienstleistungen.

Die KKJPD hat, gestützt auf Art. 15 lit. c) und Art. 17 Abs. 1 lit. a) KÜPS, der vorstehenden Ziff. 1.3. [Auslegung nach bewährter Praxis] am 14.11.2014 zugestimmt.

1.4. Zusammenarbeit mit Kantonen, die nicht dem KÜPS angehören

Während Einzelfallabklärungen über private Sicherheitsdienstleistende durch KÜPS-Bewilligungsbehörden mit Sicherheitsbehörden aus Nichtmitgliedskantonen von der ordentlichen polizeilichen Amtshilfe erfasst und damit ohne weiteres zulässig sind, genügt diese Rechtsgrundlage für einen systematischen Datenaustausch ausserhalb des Konkordates nicht. Eine technische Zusammenarbeit zwischen den Konkordatsmitgliedern und interessierten Kantonen, die nicht dem KÜPS angehören, ist hingegen zulässig.

Die KÜPS-Bewilligungsbehörden gehen davon aus, dass etwa ein Viertel der heute rund 20'000 schweizweit tätigen Sicherheitsangestellten im KÜPS-Gebiet wohnen und arbeiten und daher eine KÜPS-Bewilligung benötigen. Deshalb hatte die Konkordatskommission bereits Ende 2014 beschlossen, für die Bewilligungs- und Prüfungsprozesse sowie die Administration dieser mehreren tausend Personendaten eine öffentliche Ausschreibung für die Entwicklung und den Betrieb einer elektronischen Verwaltungs- und Trainingsplattform (VTP) durchzuführen. Eine Bearbeitung mit einfachen (Excel-)Listen wäre nach Auffassung von Fachleuten bei dieser Datenmenge aus Gründen der Sicherheit und Effizienz nicht zu verantworten. Die Kosten für die Entwicklung und den jährlichen Unterhalt dieser VTP tragen alle Mitgliederkantone gemeinsam.

⁸ Etwa gemäss der Verordnung des Kantons St. Gallen über die Ausübung von Bewachungs- Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben <http://www.kapo.sg.ch/home/informationen/sicherheitsfirmen.html>

⁹ Konkordat der Romandie mit dem Kantonen FR, GE, JU, NE, VD und VS, vgl. dazu aus dem Kanton Freiburg: <http://bdlf.fr.ch/frontend/versions/4099>

¹⁰ Etwa der Waffentrag- oder Sprengbewilligungen

¹¹ Vgl. Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den Bereich der privaten Sicherheitsdienstleistungen vom 17. Juni 2014 (trat in Kraft am 1. Juli 2014 und gilt bis zum 31. Dezember 2016) dieser GAV gilt für «alle Arbeitgeber mit Betrieben oder Betriebsteilen, welche private Sicherheitsdienstleistungen erbringen und insgesamt mindestens 10 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (...) beschäftigen»

Nach dem auch bei anderen polizeilichen Informatikprojekten mit mehreren beteiligten Kantonen bewährten HPI-Modell¹² haben die KÜPS-Mitgliederkantone neu eine eigene Trägerschaft für diese VTP geschaffen, die es auch Nichtmitgliedskantonen gestattet, diese Informatiklösung zu nutzen. In der Sitzung des HPI-Programmausschusses von 26. Februar 2016 wurde die VTP ins Projekt-Portfolio von HPI aufgenommen. Dieses Gremium erachtet diese webbasierte Lösung zur Abwicklung von Registrierungs-, Ausbildungs- und Bewilligungsprozessen als so attraktiv, dass es allen Kantonen empfiehlt, sich dieser Lösung mittelfristig anzuschliessen.

1.5. Übergangsbestimmungen

(Überholt gemäss Beschluss KKJPD vom 06.04.2017, siehe oben Nachtrag Ziff. 0)

Nach dem Inkrafttreten des KÜPS ab dem 1. Januar 2017 werden in den heute 10 Mitgliedskantonen voraussichtlich einige tausend bereits bisher aktive private Sicherheitsangestellte, Chefs und Hundeführer sowie knapp 200 Sicherheitsfirmen übergangsrechtlich zu erfassen sein.

Für die dem KÜPS unterstellten privaten Sicherheitsdienstleistenden und -unternehmen gilt primär die zweijährige Übergangsfrist von Art. 22. Gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung bleiben alle von den Mitgliederkantonen vor dem Inkrafttreten erteilten Bewilligungen noch zwei Jahre gültig.

Nach dem Wortlaut von Abs. 2 dieser Bestimmung müssten in den Kantonen, in denen vor dem Beitritt zu diesem Konkordat keine oder nicht alle Bewilligungspflichten gemäss diesem Konkordat galten, *innerhalb von zwei Jahren nach dem Beitritt des Kantons* zu diesem Konkordat alle erforderlichen Bewilligungen eingeholt werden. Da jedoch für alle 10 Mitgliederkantone im Zeitpunkt des Inkrafttretens des KÜPS, d.h. am 1. Januar 2017, diese zweijährige Übergangsfrist bereits abgelaufen sein wird, drängt sich eine generelle Übergangsfrist von zwei Jahren *nach dem Inkrafttreten des KÜPS*, d.h. vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2018, auf.

Während dieser generellen Übergangsfrist von zwei Jahren bleiben im KÜPS-Raum alle vorher an private Sicherheitsdienstleistende und -unternehmen erteilten Bewilligungen grundsätzlich gültig.

Das KÜPS bezweckt den Schutz der Bevölkerung vor Anbietern, die in persönlicher Hinsicht ungeeignet sowie in fachlicher Hinsicht weder ausreichend ausgebildet sind noch regelmässig weitergebildet werden. Die Kommission hält daher eine polizeiliche Leumundsüberprüfung, wie sie bei neuen Gesuchstellern zu erfolgen hat, auch bei der Überführung bestehender Bewilligungen in das Konkordatsrecht für zwingend notwendig. Nur so können nach Auffassung der Konkordatskommission ‚schwarze Schafe‘, welche die Leumundsvoraussetzungen des KÜPS nicht erfüllen, erkannt und aus dem Geschäftsverkehr gezogen werden.

Die Bewilligungsbehörden werden daher auch ‚bisherigen‘ Sicherheitsdienstleistenden, deren Vorleben und Verhalten sie für diese Tätigkeit als nicht geeignet erscheinen lässt (Art. 5 Abs. 1 lit. e) umgehend die Ausübung privater Sicherheitsdienstleistungen verbieten.

Bereits bestehende Sicherheitsunternehmungen sollen nach Auffassung der Konkordatskommission ebenfalls von dieser Übergangsregelung erfasst werden. Diese haben deshalb zur Erlangung einer ordentlichen Betriebsbewilligung gemäss Art. 5 Abs. 3 i.V.m. Art. 11 KÜPS bei der Bewilligungsbehörde innert der zweijährigen Übergangsfrist, d.h. bis spätestens 31. Dezember 2018,

¹² Das Schweizerische Kompetenzzentrum Polizeitechnik und Informatik der Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz www.kkpks.ch betreut unter dem Titel 'Harmonisierung Polizeiinformatik HPI' zahlreiche IT-Projekte. Sind an einen IT-Projekt mehrere Kantone beteiligt, kommt für die Kostenaufteilung ein auf den Bevölkerungszahlen des Bundesamtes für Statistik beruhender Verteilungsschlüssel zu Anwendung.

- einerseits eine Bestätigung einer Versicherung über die Existenz einer Betriebshaftpflichtversicherungspolice mit einer Deckungssumme von mindestens drei Millionen Franken vorzulegen, deren Prämien regelmässig, rechtzeitig und vollständig einbezahlt wurden, und
- andererseits durch Einreichung entsprechender Konzepte und Unterlagen darzulegen, dass sie ihr Sicherheitspersonal von dafür kompetenten Ausbildnern hinreichend aus- und regelmässig weiterbilden lassen.

Für bereits bisher tätige Sicherheitsdienstleistende und Sicherheitsunternehmungen gelten demgemäss folgende Übergangsbestimmungen:

1.5.1. Generelle Übergangsfrist

Gestützt auf Art. 15 lit. c und Art. 22 wird eine generelle Übergangsfrist von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten, das heisst vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2018, festgelegt, während der alle bis zum 31. Dezember 2016 an private Sicherheitsdienstleistende und Sicherheitsunternehmen erteilten Bewilligungen für das Konkordatsgebiet gültig bleiben.

1.5.2. Adressaten der Übergangsbestimmungen

Inhaber von bis zum 31. Dezember 2016 an **private Sicherheitsdienstleistende erteilten Bewilligungen**, welche vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2018 bei KÜPS-Bewilligungsbehörden ein Gesuch für Bewilligung gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. a und b einreichen, erhalten – nachdem die polizeilichen Leumundsabklärungen gemäss KÜPS-Richtlinien ihre Eignung bestätigt haben – die angebehrte Bewilligung prüfungsfrei und ohne den Nachweis einer erfolgreich absolvierten theoretischen Grundausbildung. Ergeben die polizeilichen Leumundsabklärungen jedoch Gründe für eine Ablehnung des Gesuches, so verbietet die Bewilligungsbehörde den Gesuchstellenden umgehend die Ausübung privater Sicherheitsdienstleistungen.

Bisher als **Hundeführer** aktive private Sicherheitsdienstleistende haben zur Erlangung einer Bewilligung für den Einsatz von Diensthunden während der zweijährigen Übergangsfrist die ordentliche praktische Prüfung für Diensthundeführer gemäss Art. 6 und Art. 17 Abs. 2 lit. b zu absolvieren.

Bestehende Sicherheitsunternehmungen haben zur Erlangung einer ordentlichen Betriebsbewilligung gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. c bei der Bewilligungsbehörde innert der zweijährigen Übergangsfrist darzulegen, dass sie im Sinne von Art. 5 Abs. 3 KÜPS über eine Betriebshaftpflichtversicherung verfügen und ihr Sicherheitspersonal hinreichend aus- und regelmässig weiterbilden.

Private Sicherheitsdienstleistende aus Kantonen ohne Bewilligungspflicht, welche gestützt auf diese Übergangsregelung um eine Bewilligung zur Ausübung von Sicherheitsdienstleistungen im Gebiet des KÜPS ersuchen, haben den Bewilligungsbehörden den Nachweis zu erbringen, dass sie bis zum 31. Dezember 2016 tatsächlich private Sicherheitsdienstleistungen erbracht haben. Die Konkordatskommission legt die Anforderungen an diesen Nachweis fest.

Die KKJPD hat, gestützt auf Art. 15 lit. c) und Art. 17. Abs. 1 lit. b) KÜPS, der vorstehenden Ziff. 1.5. [Übergangsbestimmungen] am 13.11.2015 zugestimmt.

1.6. Erneuerung von Bewilligungen¹³

[In Bearbeitung, gestützt auf künftige Erfahrungen bei der Erteilung von Bewilligungen könnten im Rahmen von Rezertifizierungen allenfalls angepasste Vorschriften nötig werden]

1.7. Erlaubte Bewaffnung und verbotene Ausrüstung

Nachdem die Bewilligungsbehörden keinen Bedarf feststellen¹⁴, hat die Kommission (noch) keine Empfehlungen betreffend verbotene Ausrüstung und erlaubte Waffen gemäss Art. 17 Abs. 2 lit. f)¹⁵ erlassen.

1.8. Kostendeckende Gebühren

Gestützt auf Art. 17 Abs. 2 lit. c)¹⁶ hat die Kommission, nach Konsultation der Mitglieder im Rahmen einer ausserordentlichen Versammlung des Vereins KÜPS vom 17.10.2016, gleichentags beschlossen, den Bewilligungsbehörden die einheitliche Anwendung der nachstehenden Gebühren zu empfehlen:

- | | | |
|---|-----|---------------------|
| ➤ für die Erstzertifizierung von Sicherheitsangestellten (Art. 4 Abs. 1 lit. a) und Geschäftsführern (Art. 4 Abs. 1 lit. b) | CHF | 380 ¹⁷ |
| ➤ für die Rezertifizierung von Sicherheitsangestellten (Art. 4 Abs. 1 lit. a) und Geschäftsführern (Art. 4 Abs. 1 lit. b); ¹⁸ | CHF | 230 |
| ➤ für die Betriebsbewilligung (Art. 4 Abs. 1 lit. c) | CHF | 2'000 ¹⁹ |
| ➤ für die Bewilligung zum Einsatz eines Diensthundes (Art. 4 Abs. 1 lit. d) | CHF | 470 |

¹³ «1 Die Konkordatskommission (...)

2 (...) erlässt Empfehlungen für die einheitliche Anwendung des Konkordats in den Kantonen, insbesondere über
a) **die erforderlichen Unterlagen zu einem Bewilligungsgesuch (Art. 5 und 6); (...)** »

¹⁴ Am Behörden-Informationstag vom 08.09.2016 stellten die anwesenden Bewilligungsbehörden betreffend verbotene Ausrüstung und erlaubte Waffen fest, dass über die bereits bestehenden Vorschriften hinaus derzeit kein Regulierungsbedarf besteht.

¹⁵ «1 Die Konkordatskommission (...)

2 (...) erlässt Empfehlungen für die einheitliche Anwendung des Konkordats in den Kantonen, insbesondere über (...)

f) **die für Sicherheitsunternehmen und Sicherheitsangestellte verbotene Ausrüstung und die erlaubten Waffen (Art. 14 Abs. 2); (...)** »

¹⁶ «1 Die Konkordatskommission (...)

2 (...) erlässt Empfehlungen für die einheitliche Anwendung des Konkordats in den Kantonen, insbesondere über (...)

c) **die für das Bewilligungsverfahren zu entrichtenden Gebühren (Art. 7 Abs. 3); (...)** »

¹⁷ Die Erstzertifizierung wird in zwei Raten bezahlt, so kann bei Gesuchstellenden, welche den polizeilichen Leumundsanforderungen nicht genügen, eine Rückzahlung von bereits bezahlten Ausweis- und die Prüfungsgebühren vermieden werden.

¹⁸ Dies gilt auch für die **Zertifizierung** von **Personen**, die gemäss Art. 21 f. sowie Übergangsbestimmungen gemäss Beschluss der KKJPD vom 13.11.2015 eine KÜPS-Bewilligung i.S.v. Art. 4 Abs. 1 lit. a) oder b) beantragen.

¹⁹ Für Betriebsbewilligungen wird kein Ausweis abgegeben, es wird eine schriftliche Verfügung zugestellt.

2. Richtlinien für die Ausnahmeregelungen

Gestützt auf Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 3 sowie Art. 17 KÜPS erlässt die Kommission folgende **Richtlinien für die Ausnahmeregelungen**

2.1. Ausnahmen gemäss Art. 3 Abs. 2 und Art.4 Abs.3

Art. 3 Abs. 2 hält fest, dass Tätigkeiten von untergeordneter Bedeutung nicht als Sicherheitsdienstleistungen gelten und somit nicht Gegenstand des Konkordats bilden. In den Erläuterungen der KKJPD ist dazu festgehalten, dass „gewisse Tätigkeiten typischerweise von so geringer Eingriffsintensität“ seien, dass „sie nicht den strengen Regelungen unterworfen sein sollten, die mit diesem Konkordat für die privaten Sicherheitsdienstleistungen geschaffen werden“.

Art. 4 Abs. 3 beinhaltet eine Ausnahmebestimmung für gewisse Sicherheitsdienstleistungen, welche betriebsintern erbracht werden. Gemäss den Erläuterungen der KKJPD soll mit dieser Bestimmung verhindert werden, dass „Personen, welche nur in geringem Umfang eine Sicherheitsaufgabe wahrnehmen, der Bewilligungspflicht unterliegen“.

In seinem Kurzgutachten vom 12. Januar 2016 hält RA lic. iur. Hanspeter Uster, Rechtskonsulent HPI, dazu fest, dass gemäss Art. 3 Abs. 2, 2. Satz, die Konkordatskommission weitere Ausnahmen vorsehen könne. Gemäss Art. 17 Abs. 1 lit a) sei sie jedoch nicht selber dafür zuständig, sondern beantrage der KKJPD den Erlass von Ausführungsrecht.

Ferner könne die KKJPD gemäss Art. 4 Abs. 3 die Bewilligungspflicht ausschliessen für Sicherheitsangestellte, die Sicherheitsdienstleistungen nicht für Dritte, sondern ausschliesslich für das sie beschäftigende Unternehmen oder die sie beschäftigende Privatperson erbringen würden. Die Konkordatskommission beantrage gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. b) der KKJPD den Erlass von Ausführungsrecht.

In beiden Konstellationen [Art. 17 Abs. 1 lit. a) oder b)] gehe es nicht um eine Verfügung im verwaltungsrechtlichen Sinn, sondern um die normative Ebene. Art. 17 spreche denn auch nur von Ausführungsbestimmungen, Uster führt dazu weiter aus:

«Eine Verfügung oder ein Entscheid im Einzelfall durch die Konkordatsorgane (Konkordatskommission, KKJPD) ist nicht im Konkordatstext nicht vorgesehen.

Das Konkordat regelt in Artikel 7 das Bewilligungsverfahren. Dafür ist die Behörde am Wohnsitz der gesuchstellenden Person bzw. am Sitz des Sicherheitsunternehmens bzw. der Zweigniederlassung zuständig. Der Entscheid über ein Bewilligungsgesuch erfolgt in Verfügungsform.

Auch wenn es nicht explizit geregelt ist, beschlägt ein Gesuch um eine Ausnahmebewilligung nicht die normative Ebene der Ausführungsbestimmungen (diese setzen nur den Rahmen), sondern ist ebenfalls in Verfügungsform vorzunehmen.

Dafür ist – in der Logik der Hierarchie der Norm- und Entscheidungsebenen – nicht die KKJPD oder die Konkordatskommission zuständig, sondern die Bewilligungsbehörde gemäss Artikel 7. Wer eine Bewilligung geben kann, ist – nach den materiellen Kriterien des von der KKJPD erlassenen Ausführungsrechts – auch zuständig für Feststellung einer Nichtbewilligungspflicht. »

Die Konkordatskommission und die Mitgliederkantone haben sich dieser Auslegung angeschlossen. Die Konkordatskommission kann zwar Empfehlungen an die Bewilligungsbehörden der Mitgliederkantone erlassen, diese sind für die Letzteren jedoch nicht verbindlich.

2.2. Sicherheitspersonal von Unternehmungen, die keine Sicherheitsdienstleistungen erbringen und von Sicherheitsunternehmungen, die keine betriebsinterne Aus- und Weiterbildung anbieten

Unternehmungen, deren Geschäftszweck nicht im Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen besteht, haben die Möglichkeit, in ihrem Betrieb durch **eigenes Sicherheitspersonal i.S.v. Art. 4 Abs. 1 lit. a)** und d), private Sicherheitsdienstleistungen erbringen zu lassen ohne dafür eine eigene Betriebsbewilligung i.S.v. Art. 4 Abs. 1 lit. c) nachweisen zu müssen. **Erforderlich ist dazu einerseits der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung²⁰ für diese privaten Sicherheitsdienstleistungen und andererseits die Sicherstellungen der „theoretisch und praktisch ausreichenden Ausbildung“²¹ sowie „regelmässigen“ Weiterbildung²² des eigenen Sicherheitspersonals gemäss den Mindeststandards der KKJPD für die betriebliche Aus- und Weiterbildung. Diese zwingend notwendige betriebliche Aus- und Weiterbildung kann auch durch eine von der Konkordatskommission anerkannte Ausbildungsinstitution für private Sicherheitsdienstleistungen erbracht werden.²³**

Auch Sicherheitsunternehmungen, die keine betriebsinterne Aus- und Weiterbildung anbieten können oder wollen, haben die Möglichkeit, ihr Sicherheitspersonal bei von der Konkordatskommission anerkannten Ausbildungsinstitutionen gemäss dem Mindeststandards der KKJPD für die betriebliche Aus- und Weiterbildung schulen zu lassen.

Ausbildungsinstitutionen für private Sicherheitsdienstleistungen müssen für eine Anerkennung durch die Konkordatskommission den Nachweis erbringen, dass sie mit ihrer Infrastruktur und dem eingesetzten Lehrpersonal in der Lage sind, die Inhaber von KÜPS-Bewilligungen gemäss den Mindeststandards der KKJPD für die betriebliche Aus- und Weiterbildung zu schulen (vgl. Ziff. 3.9. Anerkennung von Ausbildungsinstituten gemäss Art. 17 Abs. 2 lit. g).

Die KKJPD hat, gestützt auf Art. 15 lit. c) und Art. 17. Abs. 1 lit. b) KÜPS, der vorstehenden Ziff. 2.2. [Sicherheitspersonal von Unternehmungen, die keine Sicherheitsdienstleistungen erbringen, am 13.11.2015] zugestimmt.

Die Konkordatskommission hat am 17.10.2016 die von der KKJPD bereits am 13.11.2015 genehmigten Bestimmungen im Hinblick auf Sicherheitspersonal von Sicherheitsunternehmungen, die keine betriebsinterne Aus- und Weiterbildung anbieten, ergänzt.

²⁰ Gemäss Art. 5 Abs. 3 lit. a) „mit einer Deckungssumme von mindestens drei Millionen Franken“

²¹ Art. 11 Abs. 1 lit. a)

²² Art. 11 Abs. 1 lit. b)

²³ Das KÜPS sieht zwar selbständige ‚Einmannbetriebe‘ vor, hingegen sind Sicherheitsangestellte ohne Einbettung in eine Sicherheitsfirma (mit Betriebsbewilligung gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. c) und ohne Unterstellung unter eine Führungsperson (mit entsprechender Bewilligung zur Führung eines Sicherheitsunternehmens gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. b) im KÜPS nicht erwähnt. Das Anliegen von Unternehmungen, deren Geschäftszweck nicht im Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen liegt, eigenes Sicherheitspersonal anstellen zu dürfen, wurde insbesondere von Vertretern der Gastro- und Eventszene vorgebracht, wo heute unqualifizierte Türsteher immer wieder beträchtliche Probleme bereiten.

Derartige Auslagerungen von Ausbildungsverantwortung an betriebsfremde Dritte existieren bereits in anderen Branchen, so etwa im Transportgewerbe (vgl. etwa die Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugführern und Fahrzeugführerinnen zum Personen- und Gütertransport auf der Strasse, Chauffeurzulassungsverordnung, CZV, vom 15. Juni 2007 <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20070665/index.html>)

2.3. Spezialgesetzlich geregelte Kontrolle durch andere behördliche Aufsicht

Private Sicherheitsdienstleistende, welche gestützt auf spezialgesetzliche Grundlagen Sicherheitsdienstleistungen im Sinne von Art. 3 erbringen, können von der Bewilligungspflicht ausgenommen werden, wenn sie in mit dem KÜPS vergleichbarer Weise von Behörden oder unter behördlicher Aufsicht ausgewählt sowie hinreichend aus- und regelmässig fortgebildet werden.

Als Beispiel dienen die „Betriebswachen“ von Kernanlagen gemäss Art. 23 ff. des Kernenergiegesetzes,²⁴ welche die Bewachung von Atomkraftwerken sicherstellen und für die das ENSI²⁵ die Aufsicht über Auswahl, Aus- und Fortbildung ausübt. Andere vergleichbare Bereiche sind denkbar.

Die KKJPD hat, gestützt auf Art. 15 lit. c) und Art. 17 Abs. 1 lit. b) KÜPS, der vorstehenden Ziff. 2.3. [Sicherheitspersonal von Unternehmungen, die keine Sicherheitsdienstleistungen erbringen] am 13.11.2015 zugestimmt.

²⁴ Kernenergiegesetz vom 21.03.2003 (SR 732.1, vgl. <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20010233/index.html>)

²⁵ Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat <http://www.ensi.ch/de/>

3. Richtlinien für die Bewilligungsvoraussetzungen

Gestützt auf Art. 5 Abs. 1 sowie Art 17 KÜPS erlässt die Kommission folgende **Richtlinien für die Bewilligungsvoraussetzungen**:

3.1. Verhältnismässige Einschränkungen der Zulassungsbedingungen²⁶

Die persönlichen Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. d)²⁷ und e)²⁸ sind in Übereinstimmung mit übergeordnetem Verfassungsrecht sowie gleichrangigem Recht (CES) gemeinsam anzuwenden.²⁹

Die KKJPD hat, gestützt auf Art. 15 lit. c) und Art. 17 Abs. 1 lit. b) KÜPS, der vorstehenden Ziff. 3.1. [Verhältnismässige Einschränkungen der Zulassungsbedingungen] am 14.11.2014 zugestimmt.

3.2. Nachweis der Staatsangehörigkeit gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. a)

Den Nachweis der konkordatskonformen Staatsangehörigkeit erbringt der Antragsteller durch Einreichung einer entsprechenden Ausweiskopie.³⁰

²⁶ Die Kommission hält fest, dass die persönlichen Bewilligungsvoraussetzungen in Übereinstimmung mit übergeordnetem Verfassungsrecht sowie gleichrangigem Recht anzuwenden sind und dass aus dem KÜPS keine unverhältnismässigen Berufsverbote abgeleitet werden dürfen. Die Verfasser des KÜPS betonten auf Anfrage der Kommission ausdrücklich, dass man mit der Formulierung der persönlichen Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. d) und e) keinesfalls über die Regeln hinausgehen wollte, welche bei anderen staatlichen beaufsichtigten Berufen wie etwa bei Anwälten oder Ärzten gelten.

Die Kommission befürchtet, dass eine buchstabengetreue Anwendung von Art. 5 Abs. 1 lit. d) unverhältnismässige Berufsverbote nach sich ziehen könnte. Die Kommission führt dazu das fiktive Beispiel eines langjährigen und bisher unbescholtenen Sicherheitsangestellten an, der wegen einer Unaufmerksamkeit beim Passieren einer Baustelle auf einer Autobahn auf seinem Arbeitsweg mit seinem Motorroller die temporär signalisierte Höchstgeschwindigkeit um 26 km/h überschritten hatte und deswegen verzeigt worden war. In seinem Privatstrafregisterauszug würde nun für mehr als 6 Jahre ein Vergehen aufscheinen (StGB Art. 371 i.V.m. Art 369 Abs. 3) und demzufolge müsste ihm die Bewilligung zur Berufsausübung entzogen werden und diese könnte erst wieder erteilt werden, wenn die Geschwindigkeitsüberschreitung in seinem Strafregister nicht mehr ersichtlich wäre.

Im Falle von Anwälten hatte das Bundesgericht dazu im Urteil Nr. 2C_183/2010 vom 21. Juli 2010 betreffend Eignung zum Anwaltsberuf in E. 2.3 u.a. festgehalten: « (...) Es können nur solche Verurteilungen Auswirkungen auf die Ausübung des Anwaltsberufes haben, die mit dem Anwaltsberuf nicht vereinbar sind; Bussen wegen einzelner Geschwindigkeitsüberschreitungen gehören nicht dazu. (...)»

²⁷ Art. 5 Abs. 1

„Eine Bewilligung als Sicherheitsangestellte erhält eine Person, wenn (...)

d) keine im Strafregisterauszug erscheinende Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens vorliegt;

²⁸ Art. 5 Abs. 1

„Eine Bewilligung als Sicherheitsangestellte erhält eine Person, wenn (...)

e) sie mit Blick auf ihr Vorleben und ihr Verhalten für diese Tätigkeit als geeignet erscheint“.

²⁹ Die Interpretation dieser Bestimmungen und damit die Gestaltung des diesbezüglichen Ausführungsrechtes hat in Übereinstimmung mit übergeordnetem Verfassungsrecht (BV Art. 8 Rechtsgleichheit, Art. 27 Wirtschaftsfreiheit, Art. 36 Einschränkungen von Grundrechten etc.) zu erfolgen.

³⁰ Vgl. https://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/themen/aufenthalt/eu_efta/ausweis_c_eu_efta.html

3.3. Nachweis der Handlungsfähigkeit gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. b)

Den Nachweis der Handlungsfähigkeit erbringt der Antragsteller durch Einreichung eines Handlungsfähigkeitszeugnisses der örtlich zuständigen Erwachsenenschutzbehörde (i.S.v. Art. 440 ff. ZGB).

3.4. Nachweis ausreichender theoretischer Grundausbildung gemäss Art.5 Abs.1 lit. c) sowie Art.5 Abs.2 lit. c)

Die Inhalte der theoretischen Grundausbildung gemäss Art.5 Abs.1 lit. c) und Art.5 Abs.2 lit. c) sowie deren Gewichtung und Kenntnistiefe, sind im Reglement über den Inhalt der theoretischen Grundausbildung festgehalten.

Reglement über die theoretische Grundausbildung für Angestellte und Geschäftsführer)

TGA: Theoretische Grundausbildung für Angestellte eines privaten Sicherheitsunternehmens gemäss Art. 5 Abs.1 lit. c) – Antrag an die KKJPD

TGG: Theoretische Grundausbildung für Geschäftsführer eines privaten Sicherheitsunternehmens gem. Art. 5 Abs. 2 lit. c) – Antrag an die KKJPD

Die KKJPD hat, gestützt auf Art. 15 lit. c) und Art. 17 Abs. 1 lit. c) KÜPS, der vorstehenden Ziff. 3.4. [Nachweis ausreichender theoretischer Grundausbildung gemäss Art.5 Abs.1 lit. c) sowie Art.5 Abs.2 lit. c)] am 14.11.2014 zugestimmt.

Gestützt auf Art. 17 Abs. 2 lit. a)³¹ hat die Kommission zum Nachweis der theoretischen Grundausbildung gemäss Art.5 Abs.1 lit. c) und Art.5 Abs.2 lit. c) am 17.10.2016 das Prüfungsreglement für Sicherheitsangestellte und Geschäftsführer genehmigt.

³¹ ««1 Die Konkordatskommission (...)

2 (...) erlässt Empfehlungen für die einheitliche Anwendung des Konkordats in den Kantonen, insbesondere über a) **die erforderlichen Unterlagen zu einem Bewilligungsgesuch (Art. 5 und 6); (...)** »

3.5. Nachweis der Eignung in persönlicher Hinsicht gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. d) und e)

Die Arbeit der privaten Sicherheitsdienstleistenden setzt sowohl geordnete finanzielle Verhältnisse als auch einen einwandfreien Leumund voraus.³²

Eine verfassungskonforme Anwendung der Bewilligungsvoraussetzungen des KÜPS wird durch eine gemeinsame Betrachtung der Art. 5 Abs. 1 lit. d) und e) sowie durch eine Anlehnung an die bewährte Praxis des CES sichergestellt. Ein Vergleich mit der Berufszulassung von Rechtsanwälten³³ oder Ärzten³⁴ bestätigt, dass eine isolierte und buchstabengetreue Auslegung von Art. 5 Abs. 1 lit. d) zu unverhältnismässigen beruflichen Einschränkungen in der Sicherheitsbranche führen würde, die weit über die Regeln für Anwälte und Ärzten hinausgehen (vgl. Fussnoten in Ziff.3.1).

Gestützt auf die untenstehenden Beschlüsse der KKJPD über die Auslegung des Begriffes 'persönliche Eignung' erarbeitete eine Gruppe von Leumundsspezialisten aus den Kantonspolizeikörpern BE, BL, BS, GL, LU, TI und ZH unter der Leitung des Konkordatssekretärs eine **«Empfehlung betreffend polizeiliche Leumundsabklärungen nach Art. 5 Abs. 1 lit. d und e KÜPS»**. Diese wurde von der Konkordatskommission am 20. Juni 2016 gestützt auf Art. 17 Abs. 2 lit. a³⁵ gutgeheissen und an die Mitgliederkantone weitergeleitet.

Die Kommission hat darin auf Antrag der polizeilichen Fachpersonen der Bewilligungsbehörden vorerst darauf verzichtet, den im CES zur Anwendung gelangenden Deliktekatalog zu übernehmen. Allfällige Vorstrafen sollen aus Sicht der Bewilligungsbehörden vielmehr daraufhin überprüft werden, ob sie mit der jeweiligen Tätigkeit vereinbar sind und eine einwandfreie Berufsausübung zulässig erscheinen lassen. Die Bewilligungsbehörden können im Bedarfsfall mit verwaltungsrechtskonformen Auflagen und reduzierten Bewilligungsfristen mögliche Interessenkonflikte zwischen der Wirtschaftsfreiheit einerseits und dem Schutz der Bevölkerung vor ungeeignetem privatem Sicherheitspersonal andererseits vermeiden.

Die privaten Sicherheitsdienstleistenden haben mit ihrem Gesuch bei den Bewilligungsbehörden auch eine umfassende und eigenhändig unterzeichnete Ermächtigungserklärung einzureichen. Diese zeigt auf, welche Stellen von den polizeilichen Leumundsspezialisten kontaktiert werden können.

³² Vgl. oben Ziff. 1.1. Schutz der Bevölkerung als Hauptziel

³³ Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) vom 23. Juni 2000, <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19994700/index.html> Art. 8 **Persönliche Voraussetzungen:** Abs. 1 «Für den Registereintrag müssen die Anwältinnen und Anwälte folgende persönliche Voraussetzungen erfüllen:
a. sie müssen handlungsfähig sein;
b. es darf keine strafrechtliche Verurteilung vorliegen wegen Handlungen, die mit dem Anwaltsberuf nicht zu vereinbaren sind, es sei denn, diese Verurteilung erscheine nicht mehr im Strafregisterauszug für Privatpersonen; »

³⁴ Vgl. Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe, Medizinalberufegesetz, MedBG vom 23. Juni 2006, <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20040265/index.html> Art. 36 **Bewilligungsvoraussetzungen:** Abs. 1 «Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller:
a. ein entsprechendes eidgenössisches Diplom besitzt;
b. vertrauenswürdig ist sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet. »

³⁵ Art. 17 Abs. 2 lit. a

«1 Die Konkordatskommission (...)

2 (...) erlässt Empfehlungen für die einheitliche Anwendung des Konkordats in den Kantonen, insbesondere über
a) die erforderlichen Unterlagen zu einem Bewilligungsgesuch (Art. 5 und 6);»

3.5.1. Nachweis geordneter finanzieller Verhältnisse

Geordnete finanzielle Verhältnisse bedeuten, dass

3.5.1.1. der Antragsteller „zahlungsfähig“ sein muss und

3.5.1.2. gegen den Antragsteller „keine definitiven Verlustscheine ausgestellt worden sind“.³⁶

Diese Eigenschaften belegt der Antragsteller durch „Bescheinigungen des Betreibungs- und Konkursamtes“ an seinen Wohnorten in den letzten 5 Jahren, bei Zweifeln über seine Zahlungsfähigkeit an den Wohnorten in den letzten 10 Jahren seit Gesuchseinreichung.³⁷

Die KKJPD hat, gestützt auf Art. 15 lit. c) und Art. 17 Abs. 1 lit. b) KÜPS, der vorstehenden Ziff. 3.5.1 [Nachweis geordneter finanzieller Verhältnisse] am 14.11.2014 zugestimmt.

3.5.2. Nachweis des einwandfreien Leumundes

Die Arbeit als privater Sicherheitsdienstleister setzt überdies voraus, dass der Antragsteller

3.5.2.1. keine vertrauensmindernden Vorstrafen³⁸ aufweist und

3.5.2.2. durch „sein Vorleben, seinen Charakter und sein Verhalten vollständige Gewähr für seine Ehrenhaftigkeit in Bezug auf das geplante Tätigkeitsumfeld leistet“.³⁹

Wegleitend aber nicht verbindlich für die Beurteilung des kriminellen Vorlebens eines Antragstellers sind der Deliktekatalog des CES⁴⁰ und das entsprechende Vademekum⁴¹ mit den darin enthaltenen Hinweisen zur Gemeingefährlichkeit, zur Beurteilung von bereits begangenen Straftaten und zum Nachweis von Drogenabhängigkeit.

Die KKJPD hat, gestützt auf Art. 15 lit. c) und Art. 17 Abs. 1 lit. b) KÜPS, der vorstehenden Ziff. 3.5.2. [Nachweis des einwandfreien Leumundes] am 14.11.2014 zugestimmt.

³⁶ Art. 9 Abs. 1 des CES

³⁷ Vgl. „Richtlinien vom 03.06.2004 betreffend das Ehrenhaftigkeitszeugnis“ sowie „Wegleitung vom 28.10.2010 betreffend die Anforderungen des Ehrenhaftigkeitszeugnisses und der Zahlungsfähigkeit“

³⁸ Formulierung gemäss Art. 26 GAV

³⁹ Art. 9 Abs. 1 des CES

⁴⁰ Gemäss den „Richtlinien vom 03.06.2004 betreffend das Ehrenhaftigkeitszeugnis“. Die Kommission wird den Deliktekatalog des CES noch eingehender prüfen und anschliessend der KKJPD gemäss Art. 17 Abs. 1 Anträge unterbreiten.

⁴¹ Vgl. „Vademekum vom 07.02.2005 zu den Richtlinien vom 03.06.2004 betreffend das Ehrenhaftigkeitszeugnis“

3.6. Nachweis der Betriebshaftpflichtversicherung gemäss Art. 5 Abs. 3 lit. a)

Gestützt auf Art. 17 Abs. 2 lit. a)⁴² hat die Kommission zum Nachweis der Betriebshaftpflichtversicherung gemäss Art. 5 Abs. 3 lit. a) am 17.10.2016 beschlossen, den Bewilligungsbehörden zu empfehlen, dass sie sich von den betroffenen Versicherungsgesellschaften schriftlich bestätigen lassen, dass

1. für die gesuchstellende Sicherheitsunternehmung eine gültige Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens drei Millionen Franken besteht,
2. in dieser Betriebshaftpflichtversicherung alle Sicherheitsdienstleistungen gemäss Definition in Art. 3 Abs. 1 lit. a KÜPS erfasst sind,
3. die Prämien zu dieser Betriebshaftpflichtversicherung bezahlt wurden.

3.7. Nachweis der betrieblichen Aus- und Weiterbildung des Sicherheitspersonals gemäss Art. 11

(vgl. Anhang B)

Gestützt auf Art. 17 Abs. 2 lit. a) und e)⁴³ hat die Kommission zum Nachweis der betrieblichen Aus- und Weiterbildung des Sicherheitspersonals gemäss Art. 11 am 20.06.2016 beschlossen, den Bewilligungsbehörden die Anwendung der Mindeststandards gemäss Anhang zu empfehlen.

Angesichts der Signalwirkung, die dem Ausführungsrecht des KÜPS auch in Nichtmitgliedkantonen zukommen dürfte, hat die Kommission gleichentags beschlossen, die Mindeststandards zur betrieblichen Aus- und Weiterbildung des Sicherheitspersonals der KKJPD zur Genehmigung vorzulegen.

Auf Grund der im Nachtrag vom 31.05.2017 (vorne Ziff. 0) beschriebenen Entwicklung hat die KKJPD zum bereits für die Herbstversammlung 2016 traktandierten Anhang B (Nachweis der betrieblichen Aus- und Weiterbildung) bisher keinen Beschluss gefasst.

3.8. Nachweis ausreichender Ausbildung von Diensthunden gemäss Art. 6

Gestützt auf Art. 17 Abs. 2 lit. b)⁴⁴ hat die Kommission zum Nachweis ausreichender Ausbildung von Diensthunden gemäss Art. 6 am 17.10.2016 das Prüfungsreglement für Diensthundeführer genehmigt.

⁴² «1 Die Konkordatskommission (...)

2 (...) erlässt Empfehlungen für die einheitliche Anwendung des Konkordats in den Kantonen, insbesondere über
a) **die erforderlichen Unterlagen zu einem Bewilligungsgesuch (Art. 5 und 6); (...)** »

⁴³ «1 Die Konkordatskommission (...)

2 (...) erlässt Empfehlungen für die einheitliche Anwendung des Konkordats in den Kantonen, insbesondere über
a) **die erforderlichen Unterlagen zu einem Bewilligungsgesuch (Art. 5 und 6); (...)**

(...)

e) **Inhalt und Umfang der Aus- und Weiterbildung von Sicherheitsangestellten (Art. 11)** »

⁴⁴ «1 Die Konkordatskommission (...)

2 (...) erlässt Empfehlungen für die einheitliche Anwendung des Konkordats in den Kantonen, insbesondere über
(...)

b) **den Prüfungsinhalt für den Einsatz von Diensthunden (Art. 6 Abs. 2); (...)**»

3.9. Anerkennung von Ausbildungsinstituten gemäss Art. 17 Abs. 2 lit. g

Gestützt auf Art. 17 Abs. 2 lit. g hat die Konkordatskommission am 17.10.2016 beschlossen, Ausbildungsinstitute anzuerkennen.

Den Nachweis, dass sie mit ihrer Infrastruktur und dem eingesetzten Lehrpersonal in der Lage sind, die Inhaber von KÜPS-Bewilligungen gemäss den Mindeststandards der KKJPD für die betriebliche Aus- und Weiterbildung zu schulen, können Ausbildungsinstitute auch dadurch erbringen, dass sie der Konkordatskommission in gleicher Weise und zu denselben Rahmenbedingungen wie Gesuchstellende gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. c Ausbildungskonzepte und Unterlagen einreichen.

Angesichts der Signalwirkung, die dem Ausführungsrecht des KÜPS auch in Nichtmitgliedkantonen zukommen dürfte, hat die Kommission gleichentags beschlossen, die vorliegende Regelung zur Anerkennung von Ausbildungsinstituten der KKJPD zur Genehmigung vorzulegen.

3.10. Gesuche von Personen u. Unternehmungen mit Domizil in Nichtmitgliederkantonen

Gestützt auf Art. 17 Abs. 2 lit. g hat die Konkordatskommission, nach Konsultation der Mitglieder im Rahmen einer ausserordentlichen Versammlung des Vereins KÜPS vom 17.10.2016, unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit gleichentags beschlossen, den Mitgliederkantonen zu empfehlen, die von den Kantonen des CES sowie Basel-Landschaft und Schaffhausen erstellten Bewilligungen im Bereich der privaten Sicherheitsdienstleistungen anzuerkennen und ihnen den Status von KÜPS-Bewilligungen einzuräumen.

3.11. Gesuche von Personen und Unternehmungen mit Domizil im Ausland

*[In Bearbeitung mit der Fachstelle für die Anerkennung von Berufsqualifikationen beim Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, **Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBF**, Internationale Bildungszusammenarbeit und Berufsqualifikationen]*